

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
58079 Hagen

Verband der Ersatzkassen e.V.
Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel

AOK NORDWEST • 58079 Hagen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Ansprechpartner:

Andre Brüninghoff
AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
Telefon 0800 2655-502541
andre.brueninghoff@nw.aok.de

Sebastian Ziemann
Verband der Ersatzkassen e.V.
Landesvertretung S-H
Telefon 0431 97441-20
sebastian.ziemann@vdek.com

22.05.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes **Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/1987**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Die AOK NORDWEST und der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Zu §§ 5 und 7:

Das Änderungsgesetz hat im Wesentlichen zum Ziel, das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz (SHRDG) an die in der EU-Richtlinie 2014/24 normierte und vom Bundesgesetzgeber übernommene Bereichsausnahme für Leistungen des Rettungsdienstes anzupassen und somit Rechtssicherheit zu schaffen. Hierbei wurde auch die in dieser Sache getroffene richtungsweisende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.03.2019 berücksichtigt.

Durch diese Gesetzesänderung ergibt sich in Verbindung mit § 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB ein „vereinfachtes Vergabeverfahren“ von Rettungsdienstleistungen an gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen, welches jedoch in seiner praktischen Auslegung nach wie vor umstritten ist. Es sollte gegebenenfalls die Entwicklung der weiteren Rechtsprechung abgewartet werden.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die in der Bereichsausnahme zu sehende Befreiung von den strengen Formregeln des Vergaberechts nicht von der Durchführung eines nach dem EU-Primärrecht erforderlichen fairen und transparenten Auswahlverfahrens nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entbindet. Verwiesen wird insoweit auch auf den im SHRDG verankerten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf den Grundsatz der Haushaltseffizienz.

Diese Grundsätze sind so essenziell, dass sie sich - auch zur Vermeidung von Konflikten mit anderen landesgesetzlichen Regelungen - im Gesetz selbst niederschlagen müssen und nicht der Auslegung in der Praxis überlassen werden dürfen. Wir schlagen daher vor, nach § 5 Buchstabe a) Satz 1 in der Fassung des uns überreichten Entwurfs folgende Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Hierbei ist ein den Vorgaben des EU-Primärrechts und des nationalen Haushaltsrechts genügendes faires und transparentes Auswahlverfahren nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Die Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sind zu wahren.“

Um eine Leistung zu vergeben, bedarf es im Übrigen einer detaillierten Beschreibung der Aufgaben und der Erwartungshaltung an die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Insofern dürfte die Einführung der Bereichsausnahme die Rettungsdienstträger verwaltungsökonomisch kaum entlasten.

Zu §§ 11, 20 und 23:

Zu den weiteren vorgesehen Gesetzesänderungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir bitten, unsere Hinweise im Rahmen der Beratung im Sozialausschuss angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andre Brüninghoff